

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 10. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2025)

zum Thema:

Verdachtsabklärung bei Meldungen von Kindeswohlgefährdung

und **Antwort** vom 24. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22870
vom 10. Juni 2025
über Verdachtsabklärung bei Meldungen von Kindeswohlgefährdungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Mit Blick auf das Meldernetzwerk können alle gesellschaftlichen Akteure dem Jugendamt Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung geben und damit als Melder aktiv werden. Welche aktuellen Daten liefert das Monitoring zu den Meldungen gem. § 8a SGB VIII zu den unterschiedlichen Typen von Meldern (Bekannte/Nachbarn, anonyme Melder, Polizei/Gericht/ Staatsanwaltschaft, pädagogische Fachkräfte, Akteure des Gesundheitswesens)?

Zu 1.: Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlicht jährlich Angaben zu den Verfahren zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls. Der statistische Bericht ist öffentlich unter diesem Link einsehbar: <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/k-v-10-j>.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 20.451 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet. Die häufigsten Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung ergingen mit rund 6.800 Meldungen seitens Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft, hierauf folgten rund 3.900 Meldungen aus der Institution Schule und rund 1.100 Meldungen aus dem Bereich des Gesundheitswesens.

Die Daten für das Jahr 2024 liegen bisher nicht vor.

Tabelle: Anzahl der Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls 2023 nach Hinweisgebern:

Hinweisgeber	Anzahl der Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls
Jugendamt, Sozialer Dienst	1.012
Beratungsstelle	176
Kindertageseinrichtung/-pflegeperson	555
Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit	432
Andere(r) Einrichtung, Dienst der Kinder- und Jugendhilfe	1.225
Schule	3.863
Gesundheitspersonal, Gesundheitswesen	1.103
Polizei, Gericht, Staatsanwaltschaft	6.839
Eltern(-teil), Personensorgeberechtigte/r	1.473
Minderjährige/r selbst	794
Verwandte	389
Bekannte, Nachbarn	802
Anonyme Meldung	1.233
Sonstige	555
Verfahren insgesamt	20.451

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2024): Statistischer Bericht K V 10 -j / 23. Jugendhilfe im Land Berlin 2023. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII, Tab. 5.

2. Das Jugendamt kann über drei verschiedene Wege Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erhalten: Im Rahmen der eigenen Fallarbeit, als Selbstmeldung und als Fremdmeldung. Fremdmeldungen von Kindeswohlgefährdungen können anonym oder nicht-anonym, aus dem Umfeld oder von Fachleuten erfolgen. Wie ist mit anonymen Fremdmeldungen ohne Möglichkeit zur vertiefenden Rücksprache mit dem Melder (z.B. per Brief ohne Absender) umzugehen?

3. Das Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten verpflichtet Fachkräfte im Jugendamt dazu, sich ein konkretes Bild vom Kind und dessen Lebensumständen zu machen und auf Grundlage dieser Kenntnisse eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen (Paragraf 8a SGB VIII). Vgl. Michael Barth (2022): Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung in der frühen Kindheit aus medizinischer und psychosozialer Perspektive, S. 9. Wann liegen „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung vor? Wann ist dies in der Regel zu verneinen?

4. Das Jugendamt muss allen Meldungen nachgehen und deren Wichtigkeit prüfen. Nach welchen Kriterien führt das Jugendamt diese Prüfung der Wichtigkeit bei anonymen Fremdmeldungen (ohne Möglichkeit zur vertiefenden Rücksprache) durch?

5. Was umfasst die Verdachtsabklärung nach einer Meldung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung? Können auch freie Träger mit der Verdachtsabklärung beauftragt werden?

Zu 2. bis 5.: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist in § 8a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) geregelt und wird im Land Berlin hinsichtlich der damit verbundenen Verfahrensvorgaben durch die Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen im Kinderschutz (AV Kinderschutz JugGes) Punkt 4.4 - Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII durch das Jugendamt - konkretisiert und verbindlich ausgestaltet.

Jede Meldung, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, unabhängig davon, ob sie schriftlich, mündlich, telefonisch oder anonym erfolgt, ist von einer verantwortlichen Fachkraft schriftlich im Erstcheckbogen aufzunehmen und im 4-Augen-Prinzip zu prüfen.

Auch bei anonymen Meldungen erfolgt die Prüfung der gemeldeten Sachverhalte in erster Linie direkt bei den betroffenen Personen (Eltern, Kinder und Jugendliche).

Darüber hinaus können gemäß § 62 Abs. 3 d SGB VIII zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII auch Daten ohne Mitwirkung der betroffenen Personen erhoben werden.

Im Rahmen der Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt im Einzelfall somit befugt zur Verdachtsabklärung auch Daten über Dritte zu erheben (Schule, Kita, Kinderarzt u. a.).

Bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung handelt es sich um eine komplexe sozialpädagogische Einschätzung im Einzelfall. Für diese komplexe Einschätzung stehen den Fachkräften berlineinheitliche Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen als Arbeitshilfe zur Verfügung. Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob diese durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Erziehungsberechtigten oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen. Die berlineinheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren unterstützen die Fachkräfte auf der Grundlage beobachtbarer Sachverhalte schwierige Lebens- und Erziehungssituationen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien fundiert einschätzen und beurteilen zu können. Indikatoren schärfen die Genauigkeit von Beobachtungen und die gezielte Wahrnehmung relevanter Faktoren.

Den Jugendämtern stehen zur Klärung von Verdachtsfällen auf Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung zudem sechs regionale Kinderschutzambulanzen zur Verfügung. Verdachtsfälle, u. a. auf sexualisierte und körperliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, können durch die Jugendämter an die Kinderschutzambulanzen zur medizinischen Überprüfung überwiesen werden. Die Kinderschutzambulanzen verfügen über den Zugriff auf ein fächerübergreifendes Konsiliarsystem (Kinderheilkunde, Kinderchirurgie und -neurologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Radiologie u. a.) zur Erstellung interdisziplinärer fachlicher Einschätzungen einer möglichen Kindeswohlgefährdung.

Bei einer nicht auszuschließenden Kindeswohlgefährdung kann über einen im Schutzplan festgelegten Zeitraum ein freier Träger mit einem ambulanten oder stationären Clearing (Abklärungsphase) beauftragt werden.

6. In einer Abklärungsphase ist es für eine positive Beziehungsgestaltung wichtig, kommunikativ professionell vorzugehen. Welche fachlichen Standards gelten diesbezüglich zur Gestaltung der Kommunikation mit den Sorgeberechtigten?

7. „Zu Recht wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass die Jugendhilfe im Unterschied zur Strafgerichtsbarkeit die Wahrheitsfindung bzw. Verdachtsabklärung nicht als Selbstzweck betreiben kann. Vielmehr kann eine Verdachtsabklärung nur insoweit sinnvoll sein, als sie dem Hilfe- und Schutzauftrag der Jugendhilfe dient und ihm nicht etwa schadet. Vor allem zwischen Verdachtsabklärung und der Entwicklung einer positiven Hilfebeziehung wurde dabei häufig ein Spannungsverhältnis angenommen.“

Quelle: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) Wie kann in der Praxis das Spannungsverhältnis zwischen Verdachtsabklärung und der Entwicklung einer positiven Hilfebeziehung aufgelöst werden?

8. Inwieweit trägt die Aufteilung der Tätigkeiten auf Jugendamt, Familienservicebüro und Hilfen durch freie Träger dazu bei, dieses Spannungsverhältnis zwischen Verdachtsabklärung und der Entwicklung einer positiven Hilfebeziehung aufzulösen?

Zu 6. bis 8.: Die gesetzlichen Aufgaben des Jugendamtes befinden sich grundsätzlich im Spannungsverhältnis zwischen Hilfe zur Erziehung und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Somit sind die Jugendämter sowohl für die Wahrung und Sicherung des Schutzauftrages im Sinne des staatlichen Wächteramtes gem. Artikel 6 Grundgesetz (GG) verantwortlich als auch für die Ausgestaltung einer vertrauensvollen Hilfebeziehung, ohne die ein sozialpädagogisches Handeln nicht denkbar und möglich wäre.

Die Abwendung identifizierter Gefährdungslagen liegt zuvorderst in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Aus diesem Grund ist im ersten Schritt die gemeinsame Problemsicht zu den kindeswohlgefährdenden Aspekten mit den Eltern zu thematisieren und deren Mitwirkungsbereitschaft zu prüfen. Nur wenn Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, an der Abwendung der Kindeswohlgefährdung mitzuwirken, greift staatliches Handeln ohne Einverständnis der Personensorgeberechtigten. Sind zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung Hilfen erforderlich und geeignet, sind diese den Eltern anzubieten. Das können im individuellen Einzelfall ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung sein, mit deren Durchführung das Jugendamt freie Träger der Jugendhilfe beauftragt.

Die Herstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Eltern - auch im Kinderschutzfall - gehört zu den Kernprozessen der Tätigkeit im Jugendamt und erfordert professionelles sozialpädagogisches Handeln. Der Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII und die damit verbundene Gefährdungseinschätzung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten wird durch Fachkräfte der Regionalen Sozialpädagogischen Diensten (RSD) in den Jugendämtern wahrgenommen. Diese Fachkräfte verfügen grundsätzlich über eine sozialpädagogische Ausbildung (Bachelor oder Master), die sie zur Durchführung der gesetzlichen Aufgaben befähigen. Weiterhin stehen den Fachkräften der Jugendämter fortlaufend vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, u.a. zu Themen wie konstruktiver Gesprächsführung im Kinderschutz, zur Verfügung, die durch das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) angeboten werden.

9. Inwiefern sind in Berlin die Verdachtsabklärung und die Hilfen strukturell und personell miteinander verbunden?

Zu 9.: Die für den Kinderschutzfall zuständige Fachkraft des RSD ist sowohl für das zu erarbeitende Schutzkonzept nach der Verdachtsabklärung als auch für die Einleitung von Hilfen im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII zuständig.

Berlin, den 24. Juni 2025

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie